20. Verpflegung

20.1

[1]Der Verwahrte ist, sofern er nicht nach kurzer Zeit wieder entlassen wird, zu den üblichen Zeiten angemessen und unter Berücksichtigung von Nr. 3.1 zu verpflegen sowie mit ausreichend Trinkwasser zu versorgen. [2]Besondere Ernährungsformen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. [3]Die Verpflegung besteht aus Frühstück, Mittags- und Abendkost. [4]Art und Umfang bemessen sich nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen und den örtlichen Beschaffungsmöglichkeiten. [5]Eine Vormerkung dieser Kosten im Strafverfahren ist nicht möglich. [6]Angefragte Diäten sind in Fällen, in denen dies aus gesundheitlichen Gründen unabdingbar ist, zu prüfen. [7]Verwahrte (ausgenommen Transportgefangene) können sich nach Wahl eine Verpflegung auf eigene Kosten beschaffen lassen. [8]Ein Anspruch darauf besteht nicht. [9]Auf Nr. 32.3 Buchst. a wird hingewiesen.

20.2

[1]Die Verpflegung ist von zuverlässigen Personen oder Betrieben zu beziehen. [2]Soweit notwendig, sind hierfür vertragliche Vereinbarungen zu treffen. [3]Durch Dritte gelieferte Verpflegung ist erforderlichenfalls auf geheime Mitteilungen, Ausbrechwerkzeug und Ähnliches zu überprüfen.

20.3

Zusatznahrung und Genussmittel sind grundsätzlich nicht durch die Dienststelle zu beschaffen.